

Revision AKB-Gesetz: Variante 1 Partizipationskapital

Geltendes Recht	Entwurf vom 2. April 2014	Bemerkungen
	<p>Gesetz über die Aargauische Kantonalbank (AKBG)</p>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p>Der Erlass SAR 681.100 (Gesetz über die Aargauische Kantonalbank [AKBG] vom 27. März 2007) (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 4 Grundkapital</p> <p>¹ Der Kanton stellt das gemäss den banken- und börsenrechtlichen Bestimmungen und für die Geschäftsentwicklung erforderliche Grundkapital zur Verfügung.</p> <p>² Die Bank erstattet dem Kanton dessen marktgerechte Refinanzierungskosten.</p>	<p>¹ <u>Das Grundkapital der Bank besteht aus Dotationskapital und Partizipationskapital.</u></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <u>Das Grundkapital zählt zum Eigenkapital der Bank.</u></p>	
	<p>§ 4a <u>Partizipationskapital</u></p> <p>¹ <u>Das Partizipationskapital wird in Partizipationsscheine aufgeteilt. Der Bankrat legt ihren Nennwert in einem Reglement fest.</u></p> <p>² <u>Der Regierungsrat kann die Partizipationsscheine veräussern. Sie werden an der Börse kotiert.</u></p> <p>³ <u>Bei der Verteilung des Bilanzgewinnes und des Li-</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 2. April 2014	Bemerkungen
	<p><u>quidationsergebnisses sowie bei der Erhöhung des Grundkapitals werden die Partizipantinnen und Partizipanten gegenüber dem Kanton nicht benachteiligt.</u></p> <p>⁴ <u>Die Partizipantinnen und Partizipanten haben keine Stimm-, Wahl- und Kontrollrechte. Sie haben an der jährlich durchzuführenden Versammlung der Partizipantinnen und Partizipanten ein Auskunftsrecht, soweit dadurch das Geschäftsgeheimnis oder andere schutzwürdige Interessen der Bank nicht berührt werden.</u></p>	
<p>§ 5 Staatsgarantie</p> <p>¹ Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen. Davon ausgenommen sind allfällige nachrangige Darlehen sowie Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften.</p> <p>² Die Bank leistet dem Kanton als Abgeltung für die Staatsgarantie einen Betrag in Höhe von 1 % der gemäss den banken- und börsenrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Eigenmittel.</p>	<p>¹ Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen. <u>Keine Staatsgarantie besteht für das Partizipationskapital</u>, allfällige nachrangige Darlehen sowie Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften.</p>	
<p>§ 7 Bankrat</p> <p>¹ Der Bankrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds darf 16 Jahre nicht überschreiten und endet in jedem Fall mit der Vollendung des 70. Altersjahrs.</p> <p>² Auf Antrag des Regierungsrats wählt der Grosse Rat die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.</p> <p>³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements</p>	<p>¹ Der Bankrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von <u>einem Jahr</u> gewählt werden.</p> <p>² Auf Antrag des <u>Bankrats</u> wählt der <u>Regierungsrat</u> die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 2. April 2014	Bemerkungen
<p>Finanzen und Ressourcen ist als Vertreterin beziehungsweise als Vertreter des Regierungsrats von Amtes wegen Mitglied des Bankrats.</p>		
<p>§ 8 Wahlvoraussetzungen</p> <p>¹ Wählbar in den Bankrat sind Personen, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und einen guten Ruf geniessen.</p> <p>² Die Mehrheit des Bankrats verfügt insbesondere über ausgewiesene Kenntnisse in Unternehmensführung oder in den Bereichen Finanzdienstleistung, Rechnungslegung oder Recht.</p>	<p>¹ Wählbar in den <u>Verwaltungsrat</u> sind Personen, die</p> <p>a) <u>Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten,</u></p> <p>b) <u>einen guten Ruf geniessen,</u></p> <p>c) <u>bei Amtsantritt das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben,</u></p> <p>d) <u>bei Amtsantritt noch nicht 16 Jahre im Amt waren.</u></p>	
<p>§ 11 Geschäftsleitung</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Ihr obliegt nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglements die gesamte Führung der Geschäfte. Zudem ist sie für die Vertretung der Bank nach aussen zuständig, soweit diese Aufgabe nicht dem Bankrat vorbehalten ist.</p>	<p>³ <u>Der Bruttolohn eines Geschäftsleitungsmitglieds beträgt maximal das Doppelte des Bruttolohns eines Mitglieds des Regierungsrats.</u></p>	
<p>§ 14 Regierungsrat</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 2. April 2014	Bemerkungen
<p>¹ Der Regierungsrat</p> <p>a) genehmigt das Geschäfts- und Organisationsreglement,</p> <p>b) genehmigt die Entschädigungen des Bankrats,</p> <p>c) kann jederzeit von einer unabhängigen, durch die Eidgenössische Bankenkommision anerkannten Revisionsstelle eine besondere Untersuchung veranlassen, wenn dies zur Wahrnehmung der Eigentümerrechte des Kantons erforderlich ist.</p>	<p>b) genehmigt <u>das Vergütungsreglement und die Vergütungen des Bankrats einzeln, das Vergütungsreglement der Geschäftsleitung sowie die Vergütungen der Geschäftsleitung im Total und des Direktionspräsidenten oder der Direktionspräsidentin einzeln,</u></p> <p>d) <u>beschliesst über die Entlastung der Mitglieder des Bankrats.</u></p> <p>e) <u>kann Mitglieder des Bankrats nach vorheriger Anhörung abberufen, wobei Entschädigungsansprüche der Abberufenen vorbehalten bleiben.</u></p> <p>f) <u>beschliesst auf Antrag des Bankrats Übernahmen und Teilübernahmen sowie Verkäufe und Teilverkäufe von anderen Gesellschaften ab einer Höhe von 20 Millionen Franken.</u></p>	
<p>§ 15 Grosser Rat</p> <p>¹ Der Grosse Rat, auf Antrag des Regierungsrats,</p> <p>a) legt nach Anhörung des Bankrats die Höhe des Grundkapitals fest,</p>	<p>a) legt nach Anhörung des Bankrats die Höhe des <u>Dotations- und Partizipationskapitals</u> fest,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 2. April 2014	Bemerkungen
<p>b) genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie eine allfällige Konzernrechnung,</p> <p>c) beschliesst im Rahmen von § 17 über die Verwendung des Bilanzgewinns,</p> <p>d) beschliesst über die Entlastung der Mitglieder des Bankrats,</p> <p>e) kann Mitglieder des Bankrats nach vorheriger Anhörung abberufen, wobei Entschädigungsansprüche der Abberufenen vorbehalten bleiben.</p>	<p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e) <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>§ 17 Gewinnverwendung</p> <p>¹ Der für die Ausschüttung massgebende Betrag ergibt sich aus dem Jahresgewinn und der Zuweisung an die Reserven für allgemeine Bankrisiken abzüglich der Verzinsung des Grundkapitals. Das Ziel eines Eigenkapitaldeckungsgrades von mindestens 165 % (ohne Eigenmittelrabatt) ist mitzuberücksichtigen.</p>	<p>¹ Der für die Ausschüttung massgebende Betrag ergibt sich aus dem Jahresgewinn und der Zuweisung an die Reserven für allgemeine Bankrisiken.</p> <p>² <u>Bei der Gewinnverwendung ist als Ziel mitzuberücksichtigen, dass die Gesamtkapitalquote die regulatorischen Mindestanforderungen mittelfristig um mindestens vier Prozentpunkte überschreiten soll.</u></p>	
<p>§ 21 Übergangsrecht</p> <p>¹ Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Mitglieder des Bankrats bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt.</p>	<p><i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>§ 22 Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx.xx.xxxx</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 2. April 2014	Bemerkungen
	¹ <u>Die Partizipationsscheine im Eigentum des Kantons werden bis zum Zeitpunkt ihrer Veräusserung zum Nominalwert bewertet.</u>	
	II.	
	Der Erlass SAR 612.500 (Gesetz über die Finanzierung der Sonderlasten [G Sonderlasten] vom 16. August 2005) (Stand 31. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 4 Ertrag, Zweckbindung</p> <p>¹ Als zweckgebundener Ertrag der Spezialfinanzierung Sonderlasten gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Gewinn und die Erträge von freien Aktiven der Schweizerischen Nationalbank, b) der vom Grossen Rat gemäss § 5 festgelegte Anteil an den Erträgen der Schweizerischen Nationalbank, c) die ausserordentlichen Erträge aus Beteiligungen des Kantons, d) die zusätzlichen Erträge als Folge einer längerfristigen Änderung der Gewinnausschüttung bei Beteiligungen des Kantons, e) ein weiterer durch Gesetz festgelegter ordentlicher Ertrag, f) die Mittel, die der Grosse Rat mit dem Budget oder dem Jahresbericht der Spezialfinanzierung zuweist, g) der Finanzertrag aus der Verpflichtung gegenüber der Spezialfinanzierung. 	<p>§ 4 Ertrag, Zweckbindung</p> <p>h) <u>neue Heimfallverzichtentschädigungen und Einnahmen aus Kraftwerkskonzessionen</u></p>	
	III.	

Geltendes Recht	Entwurf vom 2. April 2014	Bemerkungen
	Der Erlass SAR 673.100 (Gesetz über die Gebäudeversicherung [Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG] vom 19. September 2006) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 45 Verwaltungsrat</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die durch den Regierungsrat auf eine zweijährige Amtsdauer gewählt werden.</p>	<p>¹ Der Verwaltungsrat besteht aus <u>fünf bis</u> sieben Mitgliedern. <u>Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder auf eine Amtsdauer von einem Jahr.</u></p> <p>^{1bis} <u>Wählbar sind Personen, die bei Amtsantritt das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht 16 Jahre im Amt waren.</u></p>	
	IV.	
	Der Erlass SAR 210.700 (Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht [G-BVSA] vom 15. Januar 2013) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 4 Verwaltungsrat</p> <p>² Er besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds darf 14 Jahre nicht überschreiten und endet in jedem Fall mit der Vollendung des 70. Altersjahrs.</p>	<p>² Er besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder auf eine Amtsdauer von <u>einem Jahr. Wählbar sind Personen, die bei Amtsantritt das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht 16 Jahre im Amt waren.</u></p>	
	V.	
	Der Erlass SAR 831.100 (Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung [EG	

Geltendes Recht	Entwurf vom 2. April 2014	Bemerkungen
	AHVG/IVG] vom 15. März 1994) (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 5 Verwaltungskommission</p> <p>² Die Verwaltungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen 4 Mitglieder.</p>	<p>² Die Verwaltungskommission besteht aus <u>fünf bis sieben</u> Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen <u>___</u> Mitglieder.</p> <p>^{2bis} <u>Wählbar sind Personen, die bei Amtsantritt das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht 16 Jahre im Amt waren.</u></p>	
<p>§ 7 Amtsdauer</p> <p>¹ Die Amtsdauer der Verwaltungskommission und der übrigen Organe fällt mit jener des Regierungsrates zusammen.</p>	<p>¹ Die Amtsdauer der Verwaltungskommission und der <u>Revisionsstelle beträgt ein Jahr.</u></p>	
<p>§ 8 Direktion</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt die Direktorin oder den Direktor der SVA Aargau.</p> <p>² Die Direktorin oder der Direktor</p> <ul style="list-style-type: none">a) wohnt den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme und dem Recht der Antragsstellung bei;b) leitet die SVA Aargau nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen der Verwaltungskommission für die interne Organisation;c) vertritt die SVA Aargau nach aussen;d) nimmt gegenüber den Bundesbehörden die Rechte und Pflichten der Leiterin oder des Leiters der Ausgleichskasse wahr und trifft alle für den Vollzug der bundesrechtlichen Aufgaben erforderlichen Massnahmen.	<p>¹ <u>Die Verwaltungskommission stellt</u> die Direktorin oder den Direktor der SVA Aargau <u>an.</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 2. April 2014	Bemerkungen
	VI.	
	Der Erlass SAR 153.100 (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [Organisationsgesetz] vom 26. März 1985) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 35 Verwaltungsräte</p> <p>¹ Vom Kanton abgeordnete Mitglieder in Verwaltungsräten dürfen diesen während höchstens 20 Jahren und bis zum 70. Altersjahr angehören.</p>	<p>¹ Vom Kanton abgeordnete Mitglieder in Verwaltungsräten <u>dürfen bei Amtsantritt das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht 16 Jahre im Amt gewesen sein.</u></p>	
	VII.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	VIII.	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. - VI.	
	<p>Aarau</p> <p>Präsident des Grossen Rates</p> <p>Protokollführerin</p>	